

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Göttingen

vom 17. Juni 2009

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 30.7.2009/
in Kraft getreten am 31.7.2009)**

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören insbesondere auch Über- und Unterführungen sowie Fußgänger- und Verkaufszonen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünflächen. Hierzu gehören insbesondere auch Rückhaltebecken und Teiche sowie Spiel-, Bolz- und Sportplätze.

§ 2

Benutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,

b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen im Sinne der StVZO – ausgenommen motorbetriebene Rollstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,

c) Kraftfahrzeuge – ausgenommen motorbetriebene Rollstühle – in öffentlichen Anlagen abzustellen.

d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,

e) öffentlich die Notdurft zu verrichten,

f) Baustoffe und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 2,5 m von Bäumen und Sträuchern zu lagern.

§ 3**Hausnummern**

(1) Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, auf ihre Kosten an ihren bebauten Grundstücken die von der Stadt Göttingen zugeteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer Umnummerierung.

Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm groß und die Ziffern mindestens 10 cm hoch sein.

(2) Die Hausnummern sind am Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Bei Eckgrundstücken, bei denen der Eingang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gemäß Abs. 1 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. Eine weitere Hausnummer mit der Bezeichnung der zugehörigen Straße ist am Eingang anzubringen.

(3) Bei Bauten an winklig zur Straße (Fahrbahn) verlaufenden Fußwegen sind die Hausnummern aller an solchen Wegen liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück gemäß Abs. 1 anzubringen. Deren Eigentümer müssen die Anbringung dulden.

(4) Bei Vorgärten von mehr als 6 Meter Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.

(5) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 4**Anbringen von Namen an Betrieben**

Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebes wohnen, sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb Name und Anschrift der verantwortlichen Personen anzubringen, die im Gefahrenfall außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar sind. Stattdessen können die verantwortlichen Personen auch gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde benannt werden, die diese Angaben an die Polizei und die Feuerwehr weitergibt.

§ 5**Spielplätze**

Es ist verboten, auf Spiel- und Bolzplätzen

- a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
- b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegzuworfen,
- c) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und motorbetriebene Rollstühle,
- d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz,
- e) alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
- f) zu rauchen

§ 6 Gewässer

(1) Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Stadtgebiet Göttingen ist verboten, soweit und solange sie nicht von der Stadt Göttingen hierfür besonders freigegeben sind.

(2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Stadtverwaltung freigegeben werden. An den freigegebenen Eisflächen werden weiße Flaggen gehisst.

(3) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange eine Flagge nach Ziffer 2 gehisst ist.

(4) Nicht gestattet ist es,

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- b) Löcher in das Eis zu schlagen oder dem Gewässer Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes, zur Gefahrenabwehr oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
- c) Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche oder andere abstumpfende Mittel zu verunreinigen.

§ 7 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Göttingen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter.

Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallrecht, Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung), bleiben unberührt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie zu löschen, soweit noch Glutreste vorhanden sind.

(3) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.

§ 8 Lärmverhütung

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanisch oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung sowie Gesangsausbübung dürfen in Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen nur so benutzt werden, das andere Personen dadurch nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Der Betrieb von Lautsprechern sowie anderen elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung oder –verstärkung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist unzulässig, wenn dadurch die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann.

(3) Geräuschentwicklungen, die durch spielende Kinder in Kindertagesstätten, Krippen oder Horten entstehen, fallen nicht unter das Verbot des Abs. 1.

§ 9 Reinigungsarbeiten

(1) Aus Gebäuden in unmittelbarer Straßennähe darf zur Straßenseite hin nicht ins Freie ausgestaubt, abgefeigt oder ausgeklopft werden.

(2) Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht abgespritzt werden. Beim Waschen dürfen reinigende oder schäumende Mittel nicht verwendet werden. Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - in den Grünanlagen und an Gewässern (Wasserläufen, Gräben, Teichen) zu waschen.

§ 10 Sauberkeit

(1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden. Zur Abholung bereitstehender sperriger Abfall muss gefahrlos und so am Straßenrand abgestellt sein, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten sperrigen Abfall und den Inhalt von Wertstoffsäcken beim Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten.

(2) Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder gesundheitsschädliche Flüssigkeiten dürfen nicht in die Gosse geschüttet werden.

§ 11 Anschlagwesen

(1) Das Plakatieren oder Plakatieren lassen außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen, das Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschriften von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen und Spielgeräten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

(2) Wer entgegen der Verbote dieser Verordnung plakatiert oder zu Plakatanschlägen veranlasst, ist verpflichtet diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.

(2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragten aufsichtsfähige Personen müssen geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt umherläuft,
- b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie körperlich in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

(3) Im Stadtgebiet innerhalb der- und auf den Wallanlagen sowie bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen. Weiterhin gilt der Leinenzwang auf dem Bahnhofsvorplatz Ostseite einschließlich Zentraler Omnibusbahnhof und den Freiflächen vor dem Neuen Rathaus.

(4) Hundehalterinnen und Hundehalter und die sonstigen unter Abs. 2 aufgeführten Personen sind verpflichtet, die durch die von ihnen geführten Hunde verursachten Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 13 Tauben

Das Füttern von wild lebenden Tauben im Stadtgebiet ist verboten.

§ 14 Ausnahmen

Die Stadt Göttingen kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 13 zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig oder erforderlich ist.

Eine solche Ausnahmegenehmigung, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, muss im Voraus erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Benutzungsbeschränkungen des § 2 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 3 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt,
- c) entgegen § 4 verantwortliche Personen für Betriebsräume nicht benennt,
- d) die Verunreinigungsverbote und Benutzungsbeschränkungen zum Schutz der Kinder auf Spielplätzen nach § 5 nicht beachtet,
- e) entgegen § 6 in öffentlichen Gewässern badet, Eisflächen betritt oder befährt; unbefugt Löcher in das Eis schlägt, Steine auf das Eis wirft oder das Eis durch abstumpfende Mittel verunreinigt,
- f) entgegen § 7 offene Feuer im Freien abbrennt,
- g) den Vorschriften über Lärmverhütung gem. § 8 zuwiderhandelt,
- h) bei Reinigungsarbeiten die Verbote des § 9 nicht beachtet,
- i) den Verunreinigungsverboten des § 10 zuwiderhandelt,
- j) entgegen § 11 Abs. 1 auf den dort aufgeführten Flächen unbefugt Plakate anbringt oder anbringen lässt oder die Flächen beschreibt, bemalt oder beschmiert oder

entgegen § 11 Abs. 2 die angebrachten Plakate nicht beseitigt.

k) Den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung gem. § 12 zuwiderhandelt,

i) Entgegen § 13 wild lebende Tauben füttert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Göttingen vom 06.07.2007 (Amtsblatt für die Stadt Göttingen Nr. 18 vom 12.09.2007 unter Nr. 53) außer Kraft.